



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Direktionsvorsteherin Regierungsrätin
Monica Gschwind
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

CVP Basel-Landschaft
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57
cvp-bl@cvp-bl.ch
www.cvp-bl.ch

Liestal, 9. März 2017

Vernehmlassung zur Vorlage „Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage „Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen“ Stellung zu beziehen.

Die Verweigerung des Händedrucks von zwei Schülern gegenüber ihrer Lehrerin hat zu weitreichenden medialen und politischen Reaktionen geführt. Im Landrat wurden diesbezüglich vier Motionen eingereicht, welche „staatliches Recht vor religiösen Vorschriften“ sowie eine konsequentere Handhabung von „religiösen Sonderregelungen“ fordern. Die CVP Basel-Landschaft hat die Verweigerung des Handschlages als unhöflich und sexistisch verurteilt und verlangt, dass unsere traditionellen Gepflogenheiten und Anstandsformen respektiert und die Hausregeln eingehalten werden müssen (Verweis EDK-Leitfaden C 10). Es geht dabei aber auch die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Die Verweigerung eines Handschlages aus religiösen Gründen reduziert die Lehrerin auf ihr Geschlecht und wertet sie als „unberührbar“ und in ihrer Funktion als Autoritätsperson ab. Dies ist ein Widerspruch zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG 151.1). Die CVP begrüsst deshalb grundsätzlich das Ziel der Vorlage, die gesetzlichen Grundlagen zu präzisieren. Die Schulen brauchen in ihrem heterogenen und multikulturellen Umfeld eine rechtliche Handhabung, bei Integrationsproblemen juristisch korrekt vorzugehen, handelt es sich doch häufig nicht nur um ein Vollzugsproblem. Die von der Bildungsdirektion vorgeschlagenen Formulierungen sind allerdings teilweise etwas unklar und die Revision des Bildungsgesetzes soll nicht auf den Handschlag fokussiert werden.

Änderung der Kantonsverfassung

Eine Änderung der Kantonsverfassung benötigt im Kanton Basel-Landschaft eine obligatorische Volksabstimmung. In einem neuen § 20 Abs. 2 KV sollen „weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden“. Es ist unklar, was mit „bürgerlichen Pflichten“ gemeint ist. Ein absoluter Vorrang dieser „bürgerlichen Pflichten“ - wie es hier vorgesehen ist - würde gegen den Grundsatz der

Verhältnismässigkeit verstossen, da die Religionsfreiheit immer und unabhängig von der Beurteilung des Einzelfalls eingeschränkt würde. Eine derartige Handhabung würde zu einer Verletzung des verfassungsmässigen Grundrechts der Religionsfreiheit führen. Daher lehnt die CVP die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung ab.

Änderung des Bildungsgesetzes

§5 Abs. 1bis

Der Schulleitung soll die Möglichkeit haben, wesentliche Problemen mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schülern an die Ausländerbehörde zu melden, wenn die der Schule zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten keine Wirkung erzielen. Eine Meldepflicht der Schulleitung lehnt die CVP aber ab. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie bei Schweizer Schülerinnen und Schülern vorzugehen ist, die aus religiösen Gründen z.B. den Handschlag oder die Teilnahme an schulischen Anlässen (z.B. Fasnacht oder Räbeliechtliumzug) verweigern. Der Kanton Basel-Stadt hat per 1. November 2016 eine Anlaufstelle und Task Force Radikalisierung geschaffen. Es soll geprüft werden, ob im Kanton Basel-Landschaft eine analoge Stelle eingerichtet werden soll oder ob im Sinne einer verstärkten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen die Task Force Radikalisierung per Leistungsauftrag auch als Anlaufstelle für Schulen des Kantons Basel-Landschaft genutzt werden kann.

§§64 Abs. 1 und 69 Abs. 1

Die Formulierungen „hiesige gesellschaftliche Werte“ bzw. „hiesig gängige Rituale“ sind juristisch betrachtet unklar. Nicht das Gesetz oder der Gesetzgeber, sondern eine freiheitliche, offene Gesellschaft soll die Begriffe „gesellschaftliche Werte“ und „gängige Rituale“ mit konkreten Inhalten ausfüllen. Eine eindeutige Antwort, welches hiesige Werte und Rituale sind, kann per Gesetz nicht gefunden werden. Derart offene Begriffe würden zu einem zu grossen wandelbaren Ermessensspielraum führen. Während Rechte und Pflichten gesetzlich definiert werden können, ist dies bei moralischen oder religiösen Werten und Ritualen nicht möglich. Recht sollte mit Sitte und Moral nicht vermischt werden. Die CVP ist daher der Ansicht, dass diese undefinierten Rechtsbegriffe im Bildungsgesetz nicht aufgeführt werden sollen, da sich das vorgesehene legislatorische Ziel gar nicht realisieren bzw. umsetzen lässt. Die Bestimmung ist somit nicht justizabel und würde somit unwirksam bleiben. Hingegen sollen Umgangsformen, die religiös begründet, aber geschlechterdiskriminierend sind, verboten werden.

Da Moral und Sitte in einer Gesellschaft aber immer offen und konkret miteinander ausdiskutiert werden müssen und sollen, empfiehlt die CVP die Prüfung einer Einführung einer spezialisierten Task Force analog oder gemeinsam mit Basel-Stadt. Gerade Kinder und Jugendliche, aber auch die Erziehungsberechtigten, müssen lernen, dass Achtung und Respekt auf Gegenseitigkeit beruhen und nicht einseitig eingefordert werden können

Die CVP bedankt sich für die Kenntnisnahme dieser Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse



Patricia Bräutigam
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Pascal Ryf, Landrat, Oberwil, verfasst.